

Bertelsmann SE & Co. KGaA · Postfach 111 · 33311 Gütersloh

Mitteilung bezüglich der

EUR 650.000.000 Nachrangige Schuldverschreibungen (ISIN: XS1222591023)

(die *Nachrangigen Schuldverschreibungen*)

der

Bertelsmann SE & Co. KGaA

Verzichtserklärung

Gütersloh, 12.11.2015 Bertelsmann SE & Co. KGaA erklärt hiermit unwiderruflich gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Inhabern der Nachrangigen Schuldverschreibungen, auf das Recht, die Nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3) (a) der Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen zu kündigen, zu verzichten, falls das Kündigungsrecht einzig aufgrund des Eintritts eines Ratingagenturereignisses vorliegt, weil “von der Relevanten Ratingagentur eine andere Hybrid-Kapital-Methodology oder andere Kriterien angewendet werden (wegen einer Änderung eines der Emittentin früher erteilten Ratings oder aus anderen Gründen)” wie in der Definition von Ratingagenturereignis (§ 5 (4) (ii) der Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen) ausgeführt.

Auszug aus den Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen

§ 5 (3) (a) der Anleihebedingungen lautet wie folgt:

“Bei Eintritt eines Quellensteuer-Ereignisses, eines Steuerereignisses oder eines Ratingagenturereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) durch eine unwiderrufliche Mitteilung gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tage zu kündigen.

Erfolgt die Kündigung aufgrund eines Quellensteuer- Ereignisses, hat die Emittentin sämtliche ausstehenden Nachrangigen Schuldverschreibungen jeweils zu ihrem Nennbetrag nebst bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Vergütung sowie etwaiger Vergütungsrückstände zurückzuzahlen.

Erfolgt die Kündigung aufgrund eines Ratingagenturereignisses oder eines Steuerereignisses hat die Emittentin sämtliche ausstehenden Nachrangigen Schuldverschreibungen jeweils (i) zu 101% ihres Nennbetrags nebst Vergütungen, die bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, sowie etwaiger Vergütungsrückstände zurückzuzahlen soweit eine solche Rückzahlung vor dem Ersten Rückzahlungstag erfolgt, bzw. (ii) zu ihrem Nennbetrag nebst bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Vergütung sowie etwaiger Vergütungsrückstände, soweit eine solche Rückzahlung an oder nach dem Ersten Rückzahlungstag erfolgt, zurückzuzahlen.“

Die Definition von “Ratingagenturereignis” gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen lautet wie folgt:

“Ein “Ratingagenturereignis” liegt vor, wenn die Emittentin nach dem Ausgabetag von einer der Ratingagenturen, von der die Emittentin ein sponsored rating erhalten hat (wobei sich sponsored rating auf solche Ratings bezieht, die von einer Ratingagentur erteilt werden, mit der die Emittentin in einem Vertragsverhältnis steht, im Rahmen dessen die Ratingagentur eine Eigenkapitalanrechnung der

Nachrangigen Schuldverschreibungen festlegt) (die "Relevante Ratingagentur") schriftlich benachrichtigt wurde oder die Relevante Ratingagentur veröffentlicht, dass (i) eine Ergänzung, Klarstellung oder Änderung der Hybrid-Kapital-Methodology eingetreten ist oder (ii) *von der Relevanten Ratingagentur eine andere Hybrid-Kapital-Methodology oder andere Kriterien angewendet werden (wegen einer Änderung eines der Emittentin früher erteilten Ratings oder aus anderen Gründen)* und dies jeweils zu einer geringeren Eigenkapitalanrechnung der Nachrangigen Schuldverschreibungen als derjenigen Eigenkapitalanrechnung geführt hat, welche die Relevante Ratingagentur am Ausgabetag festgelegt hat, oder, wenn die Eigenkapitalanrechnung nicht am Ausgabetag festgelegt wurde, derjenigen an dem Tag, an dem die Eigenkapitalanrechnung das erste Mal festgelegt wurde."

Hintergrund

Am 27. Oktober 2015 hat Standard & Poor's (**S&P**) eine Bekanntmachung mit dem Titel "Standard & Poor's Affirms Various Ratings Following Review Of Corporate Hybrid Equity" veröffentlicht, in der sie bekanntgegeben hat, dass S&P den Eigenkapitalanteil für von mehreren Unternehmen begebenen Hybridanleihen, einschließlich der am 23. April 2015 von Bertelsmann SE & Co. KGaA begebenen EUR 650.000.000 Nachrangigen Schuldverschreibungen (ISIN: XS1222591023) und der EUR 600.000.000 Nachrangigen Schuldverschreibungen (ISIN: XS1222594472), auf "minimal" von "intermediate" revidiert hat. In ihrer Bekanntmachung äußert S&P Bedenken bezüglich Bestimmungen in den Bedingungen dieser Hybridkapitalinstrumente, die es dem Emittenten gestatten, die Hybridkapitalinstrumente zu kündigen, falls der Eigenkapitalanteil aus verschiedenen Gründen reduziert wird, unter anderem wegen einer Änderung eines früher erteilten Ratings.

Mit der vorstehenden Verzichtserklärung geht die Bertelsmann SE & Co. KGaA auf die Bedenken von S&P ein, um weiterhin eine Anrechnung eines „mittleren“ Eigenkapitalanteils für die Nachrangigen Schuldverschreibungen zu erhalten. Durch diese Verzichtserklärung erlischt ihr Recht, die Nachrangigen Schuldverschreibungen unter den vorstehend genannten Umständen zu kündigen und zurückzuzahlen. Jede Kündigungserklärung bezüglich der Nachrangigen Schuldverschreibungen mit Verweis auf den Eintritt eines Ratingagenturereignisses, weil "von der Relevanten Ratingagentur eine andere Hybrid-Kapital-Methodology oder andere Kriterien angewendet werden (wegen einer Änderung eines der Emittentin früher erteilten Ratings oder aus anderen Gründen)", wie in der Definition von „Ratingagenturereignis (§ 5(4)(ii) der Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen) angegeben, die trotz dieser Verzichtserklärung erfolgt, wäre rechtlich unwirksam.

Zur Klarstellung: Diese Verzichtserklärung erstreckt sich ausschließlich auf das Recht zur Kündigung der Nachrangigen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines Ratingagenturereignisses weil "von der Relevanten Ratingagentur eine andere Hybrid-Kapital-Methodology oder andere Kriterien angewendet werden (wegen einer Änderung eines der Emittentin früher erteilten Ratings oder aus anderen Gründen)", wie in der Definition von „Ratingagenturereignis“ (§ 5(4)(ii) der Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen) angegeben, und berührt keine anderen Kündigungs- oder Rückzahlungsrechte, die gemäß den Anleihebedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen bestehen.

Bertelsmann SE & Co. KGaA

Dr. Thomas Rabe

Bertelsmann SE & Co. KGaA
ppa.

Dr. Roger Schweitzer